

# **Kurzbericht**

**über die Prüfung**

**der**

**Ordnungsmäßigkeit  
der Software Topix  
Länderversion Deutschland / Version 9.2  
Stand April 2016**

**der**

**Topix Business Software AG,  
Ottobrunn**

## Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Im Rahmen unserer Prüfung der Software TOPIX (Version 9.2) haben wir untersucht, ob die Software den Ordnungsmäßigkeitsanforderungen genügt und dem Anwender bei sachgerechter Anwendung eine ordnungsmäßige Buchführung unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) ermöglicht.

Wir haben diese Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880) im November 2015 durchgeführt. Ebenfalls Grundlage unserer Beurteilung waren die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) und die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung betreffend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1). Wir haben die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen mit hinreichender Sicherheit von uns beurteilt werden kann.

Bei Anwendung der Testfallmethode haben wir die notwendigen Verarbeitungsfunktionen und die programmierten Verarbeitungsregeln geprüft. Die Softwaresicherheit und die Dokumentation haben wir ebenso gemäß IDW PS 880 beurteilt. Wesentliche Prüfungsschwerpunkte waren

- die Einhaltung der Beleg-, Konten- und Journalfunktion,
- die Eindeutigkeit, Vollständigkeit und Nachprüfbarkeit der Ausgaben und die Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit.

Diese Prüfungsschwerpunkte fanden Anwendung auf die Prüfungsfelder

- Installation und Grundeinstellung,
- Stamm- und Steuerungsdaten,
- Hauptbuch- und Nebenbuchfunktionen (Debitoren, Kreditoren),
- Perioden- und Jahresendverarbeitung mit Ausgabe und Aufbewahrung,
- Softwaresicherheit,
- Programmentwicklung, -wartung und -freigabe sowie
- Verfahrensdokumentation.

Auf der Basis unserer Prüfung gelangen wir zu einer Gesamtaussage, die wir in Form einer Bescheinigung (vgl. Anlage 1) wie folgt getroffen haben:

## Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

„An die gesetzlichen Vertreter der Topix AG

Die Topix AG, Ottobrunn, hat uns beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

TOPIX (Version 9.2)

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW EPS 880)* durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Ordnungsmäßigkeits-, Sicherheits- und Kontrollanforderungen gemäß *IDW RS FAIT 1*
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebietes angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt (TOPIX / Version 9.2) bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

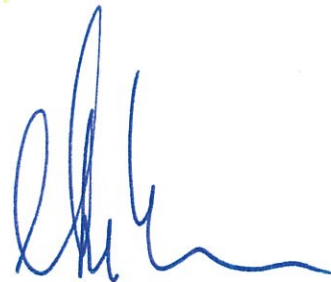
Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Topix AG geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.“

Saarbrücken, den 13. April 2016

DFP Feß & Kollegen GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Ralf Marquis  
Wirtschaftsprüfer



Christian Woll  
IT - Revisor